Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9079**

14. Wahlperiode 15. 05. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8769 –

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz)

A. Problem

Ziel des Entwurfs ist die Umsetzung von Empfehlungen der Regierungskommission „Corporate Governance“ vom 10. Juli 2001 sowie von Empfehlungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC). Damit sollen die Vorschriften zur Transparenz und Publizität im Gesellschaftsrecht, im aktienrechtlichen Teil in Fortführung bisheriger Reformgesetze, weiter verbessert werden, um eine modernen internationalen Standards angepasste Unternehmensführung sicherzustellen.

Der Abschlussbericht der Regierungskommission enthält Empfehlungen an eine Kodex-Kommission für Deutschland und Empfehlungen an den Gesetzgeber.

B. Lösung

Die Bundesministerin der Justiz hat im Herbst 2001 die „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ unter Leitung von Dr. Gerhard Cromme eingesetzt, die am 26. Februar 2002 den fertigen Corporate Governance Kodex vorgelegt hat. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Arbeit dieser Kommission begleitet. Es soll dazu im Aktiengesetz eine neue Verpflichtung zu einer „Entsprechenserklärung“ der börsennotierten Gesellschaften geschaffen werden, die nur gesetzlich geregelt werden kann.

Ferner werden zahlreiche weitere Vorschriften zur besseren Informationsversorgung des Aufsichtsrats, zur Zulassung neuer Kommunikationsmedien im Gesellschaftsrecht und zur Deregulierung vorgeschlagen. Wegen des herannahenden Endes der Wahlperiode war allerdings eine komplette Umsetzung der Empfehlungen der Regierungskommission nicht mehr möglich. Der vorliegende Entwurf enthält deshalb lediglich eine Auswahl der Empfehlungen der Regierungskommission „Corporate Governance“ und des DRSC. Ferner ist noch eine dem Umfang nach größere, inhaltlich aber rein technische Einführung neuer Kommunikationsmedien im gewerblichen Rechtsschutz im Gesetzgebungsverfahren in den Entwurf übernommen worden.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschluss-empfehlung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8769 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 15. Mai 2002

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz Vorsitzender	**Gabriele Lösekrug-Möller** Berichterstatterin	**Dr. Susanne Tiemann** Berichterstatterin
	Volker Beck (Köln) Berichterstatter	**Rainer Funke** Berichterstatter
	Sabine Jünger Berichterstatterin	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz)
– Drucksache 14/8769 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Satz 1 wird nach den Wörtern „in den“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.

2. § 33 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 kann der beurkundende Notar (§ 23 Abs. 1 Satz 1) die Prüfung im Auftrag der Gründer vornehmen; die Bestimmungen über die Gründungsprüfung finden sinngemäße Anwendung. Nimmt nicht der Notar die Prüfung vor, so bestellt das Gericht die Gründungsprüfer. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.“

3. § 58 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „, bei börsennotierten Gesellschaften nur eines größeren Teils“ gestrichen.

   b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

   „(5) Sofern die Satzung dies vorsieht, kann die Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschließen.“

4. § 86 wird aufgehoben.

5. § 90 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Personalplanung“ und der darauf folgenden Klammer folgende Wörter eingefügt „, wobei auf Abweichungen von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

2. § 33 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 kann der beurkundende Notar (§ 23 Abs. 1 Satz 1) **anstelle eines Gründungsprüfers** die Prüfung im Auftrag der Gründer vornehmen; die Bestimmungen über die Gründungsprüfung finden sinngemäße Anwendung. Nimmt nicht der Notar die Prüfung vor, so bestellt das Gericht die Gründungsprüfer. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.“

3. u n v e r ä n d e r t

4. u n v e r ä n d e r t

5. § 90 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Personalplanung“ und der darauf folgenden Klammer folgende Wörter eingefügt „, wobei auf Abweichungen **der tatsächlichen Entwicklung** von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) einzugehen.“	bb) unverändert
b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Semikolon und werden die Wörter „lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt“ gestrichen.	b) unverändert
c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts nach Absatz 1 Satz 3, in der Regel in Textform zu erstatten.“	c) unverändert
d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „in Textform“ ersetzt.	d) unverändert
6. In § 90 Abs. 5 Satz 2, § 170 Abs. 3 Satz 2 und § 314 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „auszuhändigen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.	6. unverändert
7. Dem § 107 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.“	7. unverändert
8. § 110 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.“ b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. In nichtbörsennotierten Gesellschaften kann der Aufsichtsrat beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.“	8. unverändert
9. In § 111 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „kann jedoch“ durch die Wörter „hat jedoch zu“ ersetzt.	9. unverändert
10. Dem § 116 wird folgender Satz angefügt: „Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.“	10. unverändert
11. § 118 wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Satzung kann jedoch bestimmte Fälle vorsehen, in denen die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf.“ b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: „(3) Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 Abs. 1 kann bestimmen, dass die Haupt-	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
versammlung in Ton und Bild übertragen werden darf.“	
12. In § 125 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und etwaige Anträge“ gestrichen.	12. In § 125 Abs. 1 Satz 1 werden **nach den Wörtern „die Einberufung der Hauptversammlung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und** die Wörter „und etwaige Anträge **und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung**“ gestrichen.
13. § 126 wird wie folgt geändert:	13. § 126 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Anträge von Aktionären *brauchen den anderen Aktionären nur zugänglich gemacht zu werden*, wenn der Aktionär spätestens *eine* Woche vor dem Tage der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat.“	„(1) Anträge von Aktionären **einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in § 125 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen**, wenn der Aktionär spätestens **zwei** Woche**n** vor dem Tage der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. **§ 125 Abs. 3 gilt entsprechend.**“
b) *In* Absatz 2 wird *jeweils d*as Wort „mitgeteilt“ durch die Wörter „zugänglich gemacht“ ersetzt.	**b)** Absatz 2 wird **wie folgt geändert:** **aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:** **aaa) D**as Wort „mitgeteilt“ **wird jeweils** durch die Wörter „zugänglich gemacht“ ersetzt. **bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „die Mitteilung“ durch die Wörter „das Zugänglichmachen“ ersetzt.** **bb) In Satz 2 werden die Wörter „mitgeteilt“ durch die Wörter „zugänglich gemacht“ und die Wörter „einhundert Worte“ durch die Angabe „5 000 Zeichen“ ersetzt.**
	13a. In § 127 Satz 3 wird das Wort „mitzuteilen“ durch die Wörter „zugänglich zu machen“ ersetzt.
14. Dem § 131 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.“	14. u n v e r ä n d e r t
15. Die Überschrift zum Ersten Abschnitt des Fünften Teils des Ersten Buchs wird wie folgt gefasst: „Erster Abschnitt. Jahresabschluss und Lagebericht. Entsprechenserklärung.“	15. u n v e r ä n d e r t
16. Folgender § 161 wird eingefügt:	16. Folgender § 161 wird eingefügt:
„§ 161 Erklärung zum Corporate Governance Kodex	„§ 161 Erklärung zum Corporate Governance Kodex
Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten *Verhaltensempfeh-*	Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den **vom Bundesministerium der Justiz** im **amtlichen Teil des** elektro-

Entwurf

lungen der *Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung* entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen."

17. In § 170 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) gilt Satz 1 entsprechend für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht."

18. § 171 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 wird die Angabe „im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs" durch die Angabe „(§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs)" ersetzt.

       bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Jahresabschluss" die Wörter „oder der Konzernabschluss" eingefügt.

    b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

       „Bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) finden die Sätze 3 und 4 entsprechende Anwendung auf den Konzernabschluss."

    c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

       „bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) gilt das Gleiche hinsichtlich des Konzernabschlusses."

19. In § 173 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Hat der Aufsichtsrat eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) den Konzernabschluss nicht gebilligt, so entscheidet die Hauptversammlung über die Billigung."

20. In § 174 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Betrag" die Wörter „oder Sachwert" eingefügt.

21. § 175 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bilanzgewinns" die Angabe „, bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts," eingefügt.

    b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

       „Bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) gelten die Sätze 1 und 2 auch für den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Bericht des Aufsichtsrats hierüber."

    c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

       „Hat die Hauptversammlung den Jahresabschluss festzustellen oder hat sie über die Billigung des Konzernabschlusses zu entscheiden, so gelten für die Einberufung der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses oder zur Billigung

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nischen Bundesanzeigers bekannt gemachten **Empfehlungen** der **„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"** entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet **wurden oder** werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen."

17. unverändert

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

21. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

des Konzernabschlusses und für die Auslegung der Vorlagen und die Erteilung von Abschriften die Absätze 1 und 2 sinngemäß.“

d) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) gilt Satz 1 für die Erklärung des Aufsichtsrats über die Billigung des Konzernabschlusses entsprechend.“

22. § 186 *Abs.* 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand hat den Ausgabebetrag oder die Grundlagen für seine Festlegung und zugleich eine Bezugsfrist gemäß Absatz 1 in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Sind nur die Grundlagen der Festlegung angegeben, so hat er spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist den Ausgabebetrag in den Gesellschaftsblättern und über ein elektronisches Informationsmedium bekannt zu machen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

22. § 186 **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand hat den Ausgabebetrag oder die Grundlagen für seine Festlegung und zugleich eine Bezugsfrist gemäß Absatz 1 in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Sind nur die Grundlagen der Festlegung angegeben, so hat er spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist den Ausgabebetrag in den Gesellschaftsblättern und über ein elektronisches Informationsmedium bekannt zu machen.“

b) Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand hat dieses Bezugsangebot mit den Angaben gemäß Absatz 2 Satz 1 und einen endgültigen Ausgabebetrag gemäß Absatz 2 Satz 2 bekannt zu machen;“

23. § 207 Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Beschlüsse: 23. u n v e r ä n d e r t

24. Die Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils des Ersten Buchs wird wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt. Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien. Ausnahme für Stückaktien“

Beschlüsse: 24. u n v e r ä n d e r t

25. In § 237 Abs. 3 wird nach der Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Stückaktien sind und der Beschluss der Hauptversammlung bestimmt, dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 erhöht; wird der Vorstand zur Einziehung ermächtigt, so kann er auch zur Anpassung der Angabe der Zahl in der Satzung ermächtigt werden.“

Beschlüsse: 25. u n v e r ä n d e r t

26. § 337 wird aufgehoben.

Beschlüsse: 26. u n v e r ä n d e r t

27. § 404 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „einem Jahr“ die Wörter „, bei börsennotierten Gesellschaften bis zu zwei Jahren,“ eingefügt.

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „zwei Jahren“ die Wörter „, bei börsennotierten Gesellschaften bis zu drei Jahren,“ eingefügt.

Beschlüsse: 27. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Artikel 2

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 285 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 9 Buchstabe a werden in der Klammerangabe nach dem Wort „Bezugsrechte“ die Wörter „und sonstige aktienbasierte Vergütungen“ eingefügt.

   b) Nach der Nummer 15 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer 16 wird angefügt:

   „16. dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht worden ist.“

2. § 286 Abs. 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn eine Kapitalgesellschaft einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr oder einem ihrer Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2) ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder wenn die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist. Im Übrigen ist die Anwendung der Ausnahmeregelung nach Satz 1 Nr. 2 im Anhang anzugeben.“

3. § 291 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Befreiung nach Absatz 1 kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 von einem Mutterunternehmen nicht in Anspruch genommen werden, wenn

   1. das Mutterunternehmen *oder eines seiner Tochterunternehmen* eine Aktiengesellschaft ist, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind, oder

   2. Gesellschafter, denen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mindestens zehn vom Hundert und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens zwanzig vom Hundert der Anteile an dem zu befreienden Mutterunternehmen gehören, spätestens sechs Monate vor dem Ablauf des Konzerngeschäftsjahrs die Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts beantragt haben. Gehören dem Mutterunternehmen mindestens neunzig vom Hundert der Anteile an dem zu befreienden Mutterunternehmen, so kann Absatz 1 nur angewendet werden, wenn die anderen Gesellschafter der Befreiung zugestimmt haben.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 291 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Befreiung nach Absatz 1 kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 von einem Mutterunternehmen nicht in Anspruch genommen werden, wenn

   1. das **zu befreiende** Mutterunternehmen eine Aktiengesellschaft ist, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind, oder

   2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. § 297 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Nimmt ein Mutterunternehmen einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch oder ist die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden, so besteht der Konzernabschluss außerdem aus einer Kapitalflussrechnung, einer Segmentberichterstattung sowie einem Eigenkapitalspiegel.“	4. unverändert
5. In § 298 Abs. 1 wird das Zitat „die §§ 244 bis 256, §§ 265, 266, 268 bis 275, §§ 277 bis 283“ durch das Zitat „die §§ 244 bis 247 Abs. 1 und 2, §§ 248 bis 253, §§ 255, 256, 265, 266, 268 bis 272, 274, 275, 277 bis 279 Abs. 1, § 280 Abs. 1, §§ 282 und 283“ ersetzt.	5. unverändert
6. § 299 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Der Konzernabschluss ist auf den Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens aufzustellen.“	6. unverändert
7. § 301 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.	7. unverändert
8. § 304 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird aufgehoben. b) Absatz 3 wird neuer Absatz 2; in ihm wird das Wort „außerdem“ gestrichen.	8. unverändert
9. § 308 Abs. 3 wird aufgehoben.	9. unverändert
10. Dem § 313 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt nicht, wenn ein Mutterunternehmen einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder wenn die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.“	10. unverändert
11. § 314 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Nummer 5 wird aufgehoben. bb) In Nummer 6 Buchstabe a werden in der Klammerangabe nach dem Wort „Bezugsrechte“ die Wörter „und sonstige aktienbasierte Vergütungen“ eingefügt. cc) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer 8 wird angefügt: „8. für jedes in den Konzernabschluss einbezogene börsennotierte Unternehmen, dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht worden ist.“ b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Mutterunternehmen, die den Konzernabschluss um eine Segmentberichterstattung gemäß § 297 Abs. 1 zu erweitern haben oder dies freiwillig	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
tun, sind von der Angabepflicht gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 3 befreit.“	
12. Dem § 316 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:	12. unverändert
„Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Konzernabschluss nicht gebilligt werden.“	
13. In § 317 Abs. 4 werden die Wörter „Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind“ durch die Wörter „börsennotierten Aktiengesellschaft“ ersetzt.	13. unverändert
14. § 321 wird wie folgt geändert:	14. unverändert
a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Außerdem hat der Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die den Bestand des geprüften Unternehmens oder des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Satzung erkennen lassen.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Im Hauptteil des Prüfungsberichts ist festzustellen, ob die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechen. In diesem Rahmen ist auch über Beanstandungen zu berichten, die nicht zur Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt haben, soweit dies für die Überwachung der Geschäftsführung und des geprüften Unternehmens von Bedeutung ist. Es ist auch darauf einzugehen, ob der Abschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft oder des Konzerns vermittelt. Dazu ist auch auf wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie darauf einzugehen, welchen Einfluss Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Hierzu sind die Posten des Jahres- und des Konzernabschlusses aufzugliedern und ausreichend zu erläutern, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind. Es ist darzustellen, ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben.“	
15. § 325 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresfehlbetrags“ die Wörter „sowie die nach § 161 des	

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Konzernlagebericht“ die Wörter „sowie den Bericht des Aufsichtsrats“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die Berichterstattung des Aufsichtsrats über Konzernabschluss und Konzernlagebericht in einem nach Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz offen gelegten Bericht des Aufsichtsrats enthalten, so kann die Bekanntmachung des Berichts nach Satz 1 durch einen Hinweis auf die frühere oder gleichzeitige Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz ersetzt werden.“

16. In § 341 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitnehmern“ die Wörter „und Arbeitgebern“ eingefügt.

16. unverändert

17. § 341j Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 304 Abs. 1 braucht nicht angewendet zu werden, wenn die Lieferungen oder Leistungen zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen worden sind und Rechtsansprüche der Versicherungsnehmer begründet haben.“

17. unverändert

Artikel 3

Änderung *sonstigen* Bundesrechts

(1) Nach dem Siebzehnten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … [Artikel 1 des Entwurfs eines Altfahrzeuggesetzes, BR-Drucks. 1075/01] geändert worden ist, wird folgender Achtzehnter Abschnitt angefügt:

„Achtzehnter Abschnitt
Übergangsvorschriften zum Transparenz- und Publizitätsgesetz

Artikel 54

(1) Die vom Inkrafttreten des Artikels 2 des Transparenz- und Publizitätsgesetzes an geltende Fassung des § 285 Nr. 9, § 286 Abs. 3, § 291 Abs. 3, § 297 Abs. 1 Satz 2, § 298 Abs. 1, § 299 Abs. 1, § 301 Abs. 1, der §§ 304, 308, 313 Abs. 3, des § 314 Abs. 1 Nr. 6 sowie des § 341j Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2002 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die Vorschriften können auf ein früheres Geschäftsjahr angewendet werden. Die vom Inkrafttreten des Artikels 2 des Transparenz- und Publizitätsgesetzes an geltende Fassung des § 285 Nr. 16, § 314 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2, § 316 Abs. 2 Satz 2, § 317 Abs. 4, § 321 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, § 325 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 341 Abs. 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Artikel 3

Änderung weiteren Bundesrechts

(1) unverändert

Entwurf

(2) Ergibt sich bei der erstmaligen Anwendung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen eine Erhöhung oder Verminderung des Ergebnisses, so ist der Unterschiedsbetrag in die Gewinnrücklagen einzustellen oder offen mit diesen zu verrechnen; dieser Betrag ist nicht Bestandteil des Jahresergebnisses.“

(2) § 10 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), das zuletzt durch …. geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Stimmrecht kann für den Einzelfall durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden; dabei sollen ihm Weisungen für die Ausübung erteilt werden. Ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter kann auf Dauer bevollmächtigt werden.“

(3) Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. *Dem* § 13 *Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt*:

„§ 175 des Aktiengesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 21 des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für ein vorangehendes Geschäftsjahr sind die §§ 175, 337 Abs. 3 des Aktiengesetzes in der bis zum … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. § 337 Abs. 2 des Aktiengesetzes in der bis zum … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

2. *Dem* § 14 *Abs. 1* wird *folgender Satz angefügt*:

„§ 171 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz und § 173 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 18, 19 des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf den Konzernabschluss für das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 13 **wird wie folgt gefasst**:

„§ 13
Übergangsvorschrift zu § 175 und § 337 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes

§ 175 des Aktiengesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 21 des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für ein vorangehendes Geschäftsjahr sind die §§ 175, 337 Abs. 3 des Aktiengesetzes in der bis zum … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. § 337 Abs. 2 des Aktiengesetzes in der bis zum … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

2. § 14 wird **wie folgt gefasst**:

„§ 14
Übergangsvorschrift zu § 171 Abs. 2, 3 und § 173 Abs. 1 des Aktiengesetzes

§ 171 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz und § 173 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 18, 19 des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf den Konzernabschluss für das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

3. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Übergangsvorschrift zu § 161 des Aktiengesetzes

Die Erklärung nach § 161 des Aktiengesetzes ist erstmals im Jahr 2002 abzugeben. Sie kann in diesem Jahr aber darauf beschränkt werden, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet werden.“

(4) Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 42a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Ist die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet, so sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.“

   [Beschlüsse: 1. unverändert]

2. Nach § 86 wird folgender § 87 angefügt:

   „§ 87

   § 42a Abs. 4 in der Fassung des Artikels 3 Abs. 4 des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

   [Beschlüsse: 2. unverändert]

Artikel 4

Änderungen des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Markengesetzes, des Patentkostengesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes und des Geschmacksmustergesetzes

(1) Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 16a Abs. 2 werden nach der Angabe „(§ 124),“ die Wörter „über das elektronische Dokument (§ 125a),“ eingefügt.

2. Nach § 125 wird folgender § 125a eingefügt:

„§ 125a

(1) Soweit in Verfahren vor dem Patentamt für Anmeldungen, Anträge oder sonstige Handlungen und in Verfahren vor dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Patentamt oder das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei dem Patentamt und den Gerichten eingereicht werden können, sowie die

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf das Patentamt, eines der Gerichte oder auf einzelne Verfahren beschränkt werden.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Patentamts oder des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

3. Dem § 135 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 125a gilt entsprechend.“

4. In § 147 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Einspruch ist beim Deutschen Patent- und Markenamt einzulegen.“

(2) In § 21 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 21 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, werden nach der Angabe „(§ 124)“ die Wörter „, über das elektronische Dokument (§ 125a)“ eingefügt.

(3) Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3083, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In Teil 3 Abschnitt 7 der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 95 Rechtshilfe“ die Angabe „§ 95a Einreichung elektronischer Dokumente“ eingefügt.

2. Nach § 95 wird folgender § 95a eingefügt:

„§ 95a
Einreichung elektronischer Dokumente

(1) Soweit in Verfahren vor dem Patentamt für Anmeldungen, Anträge oder sonstige Handlungen und in Verfahren vor dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Patentamt oder das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei dem Patentamt und den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf das Patentamt, eines der Gerichte oder auf einzelne Verfahren beschränkt werden.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

des Patentamts oder des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

(4) Das Patentkostengesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), zuletzt geändert durch Artikel 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden nach den Wörtern „eines Einspruchs,“ die Wörter „einer Erinnerung“ und ein Komma eingefügt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „einer Frist von sechs Monaten“ durch die Wörter „des sechsten Monats“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „eines Einspruchs,“ die Wörter „einer Erinnerung“ und ein Komma eingefügt.

4. In Teil A Abschnitt V Unterabschnitt 1 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 wird bei den Nummern 351 601 und 351 701 im Gebührentatbestand jeweils die Angabe „GeschmMG“ gestrichen.

(5) In § 11 Abs. 1 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), das zuletzt durch Artikel 21 Abs. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, werden nach der Angabe „(§ 124),“ die Wörter „über das elektronische Dokument (§ 125a),“ eingefügt.

(6) Das Geschmacksmustergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21 Abs. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 6 wird die Angabe „§§ 124“ durch die Angabe „§§ 124, 125a“ ersetzt.

2. In § 10a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 123 Abs. 1 bis 5 und 7 und § 124“ durch die Angabe „§ 123 Abs. 1 bis 5 und 7, § 124 und 125a“ ersetzt.

3. In § 10b Satz 4 wird die Angabe „§ 135 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 135 Abs. 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel *4*

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1, 12 *und* 13 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1, 12**,** 13 **und 13a** tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Gabriele Lösekrug-Möller, Dr. Susanne Tiemann, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Sabine Jünger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/8769 in seiner 231. Sitzung vom 19. April 2002 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 15. Mai 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Beratung des Gesetzentwurfs in vorbereitenden Gesprächen der Berichterstatter zügig vorangetrieben, da die Praxis auf das Gesetz wartet. Der Ausschuss begrüßt das mit diesem Gesetz verfolgte Ziel, das Gesellschaftsrecht sowie das Bilanzrecht weiter zu reformieren und an internationale Standards anzupassen. Dies liegt insbesondere auch im Interesse der betroffenen Unternehmen.

In seiner 128. Sitzung am 15. Mai 2002 hat er die Vorlage abschließend beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Ferner werden Ausführungen gemacht, wo der Stellungnahme des Bundesrates nicht gefolgt werden konnte oder wo in den Ausschussberatungen besonderer Erläuterungs- oder Auslegungsbedarf zu einzelnen Vorschriften gesehen wurde. Im Übrigen wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 14/8769 verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 33 AktG)

Der Entwurf bringt bei der Gründung kleiner Aktiengesellschaften eine Deregulierung, indem anstelle der externen (teuren, langwierigen) Gründungsprüfung der beurkundende Notar die Prüfung gleich mit erledigen kann. Die vorgeschlagene Bestimmung geht auf eine Empfehlung der Regierungskommission „Corporate Governance“ zurück (Seite D 6.47, Rz. 328 f.). Ein völliger Verzicht auf eine Gründungsprüfung ist nach Auffassung des Ausschusses nicht wünschenswert. Diese dient gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 AktG auch der Sicherstellung der Kapitalaufbringung und Prüfung von Sondervorteilen für Aktionäre oder Dritte. Der von der Regierungskommission vorgeschlagene Weg der Erleichterung bewahrt eine wünschenswerte Gründungskontrolle und bringt doch zugleich den betroffenen Gründern eine erhebliche Verfahrensvereinfachung. Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass es in den Fällen des § 33 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 AktG, also insbesondere bei der Sachgründung, bei der bisherigen Gründungsprüfung bleibt.

Dem Petitum des Bundesrates folgend soll aber noch klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass der Notar kein Gründungsprüfer ist. Deshalb sollen gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz AktG-E die Bestimmungen über die Gründungsprüfung nur „sinngemäß“ angewendet werden. Diese Verweisung ist im Übrigen einer zu detaillierten Regelung im Gesetz vorzuziehen. Sie ist flexibel und begrenzt den gesetzlichen Regelungsaufwand.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 58 Abs. 5 AktG)

Mit der Zulassung der Sachdividende in § 58 Abs. 5 AktG wird nur die aktienrechtliche Seite des Problems geregelt. Der Rechtsausschuss fordert die Bundesregierung auf, alsbald auch steuerrechtliche Folgeregelungen zu prüfen und dazu dem Parlament Vorschläge zu unterbreiten.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 90 Abs. 1 AktG)

Der Ausschuss ist der Prüfbitte des Bundesrates nachgegangen und stimmt einer Klarstellung im Sinne des Bundesrates zu. Damit kommt das Gewollte klarer zum Ausdruck. Ein Missverständnis des Gesetzeswortlauts in dem Sinne, dass nur über Abweichungen in der Zielformulierung (Soll-Soll-Abweichungen) und nicht von der tatsächlichen Geschäftsentwicklung (Soll-Ist-Abweichung) zu berichten sei, ist damit ausgeschlossen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 90 Abs. 3 Satz 2 AktG)

Der Ausschuss bekräftigt die Ausführungen der amtlichen Begründung, wonach das Recht auf Berichtsanforderung eine immanente Missbrauchsschranke enthält. Es bedarf also keiner besonderen Erwähnung im Gesetz, dass missbräuchliche, insbesondere schikanöse oder querulatorische Verlangen vom Vorstand zurück^gewiesen werden können. Es obliegt dann der Rechtsprechung, die Missbrauchskriterien im Einzelfall zu bestimmen.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 110 Abs. 3 AktG)

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Einführung neuer Kommunikationsmedien auch bei Aufsichtsratssitzungen zwar grundsätzlich zu begrüßen ist, dass das gesetzliche Modell der Aufsichtsratssitzung aber nach wie vor die Präsenzsitzung ist. Dies gilt in ganz besonderem Maße für die Sitzung, die der Bilanzfeststellung dient. Das persönliche Gespräch untereinander, aber etwa auch mit dem Abschlussprüfer, ist wichtig und sollte der Regelfall bleiben. Eine Überdehnung der Nutzung „virtueller“ Sitzungen wäre

schädlich. Der Ausschuss bittet die Bundesregierung die weitere Entwicklung zu beobachten und gegebenenfalls Vorschläge zur Erhaltung mindestens einer Präsenzsitzung zu machen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 116 AktG)

Der Ausschuss weist darauf hin, dass durch die Vertraulichkeitsregelung in § 116 AktG die Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrates besonders betont werden soll. Es wird auch deutlicher als mit der bisherigen Verweisung auf § 93 herausgestellt, dass gerade Beratungen und Berichte (an den Aufsichtsrat) sensibel sein können. Keinesfalls ist die Vorschrift so zu verstehen, als habe der Aufsichtsrat nun höhere, respektive der Vorstand geringere Verschwiegenheitspflichten.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 125 Abs. 1 Satz 1 AktG)

Mit dieser Änderung in Verbindung mit den Änderungen in Artikel 1 Nr. 13 und 13a (§§ 126, 127 AktG-E) werden die Bestimmungen zum Zugänglichmachen der Gegenanträge der Aktionäre auf die Wahlvorschläge ausgedehnt. Dies ist sinnvoll und konsequent. Damit wird ein einheitlicher Rahmen für die Übermittlung von schriftlichen Eingaben der Aktionäre erreicht. Zugleich wird damit ein Anliegen des Bundesrates aufgegriffen.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 126 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 AktG)

Die Änderungen in § 126 Abs. 1 dienen der Klarstellung, dass eine Pflicht zur Zugänglichmachung im dort genannten Umfang gesetzlich festgelegt ist und wie die Zugänglichmachung auszusehen hat. Der neue Satz 2 gibt lediglich eine Selbstverständlichkeit wieder, um „Auslegungsprobleme“ zu vermeiden. Der Aufsichtsrat kann ohnehin jederzeit alle erforderlichen Informationen erhalten.

Die Frist bezüglich der Übersendung der Gegenanträge soll von einer auf 2 Wochen angehoben werden, was in der Sache zu einer Verkürzung der Frist für die Aktionäre führt. Dies dient aber der Verbreitung und Aufbereitung der Gegenanträge. Auf Gegenanträge, die nur 1 Woche vor dem Tag der Hauptversammlung eingereicht werden, kann der Vorstand unter Umständen keine Stellungnahme mehr abgeben und können die Mitaktionäre kaum noch durch entsprechende Vollmachten reagieren.

Zu Artikel 1 Nr. 13a – neu – (§ 127 Satz 3 AktG)

In § 127 Satz 3 soll über die vorhandene Verweisung auf § 126 hinaus der Wortlaut für Wahlvorschläge der Aktionäre an die neue Terminologie angepasst werden.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 161 AktG)

Der Gesetzeswortlaut soll die Bezeichnung der Kodex-Kommission „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wiedergeben. Es wird damit klar darauf Bezug genommen, dass es sich um die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte und unter Wahrung der Grundsätze der Repräsentanz und Ausgewogenheit zusammengesetzte „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ handelt. Zugleich wird vorgeschrieben, dass die Verpflichtung zur Abgabe der Entsprechenserklärung nur nach Bekanntmachung im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers durch das Bundesministerium der Justiz besteht. Das verdeutlicht, dass dem Bundesministerium der Justiz eine Rechtskontrolle des Kodex bleibt und obliegt. Enthielte der Kodex Rechts- oder Verfassungsverstöße oder Empfehlungen, die zu rechtswidrigem Verhalten auffordern, so müsste dem Kodex die Bekanntmachung verwehrt werden.

Ferner wird durch die geänderte Formulierung präziser gesagt, dass die Angabe von Abweichungen sich auch auf den zurückliegenden Berichtszeitraum zu erstrecken hat.

Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 186 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung des Absatzes 2. Die Erleichterungen, die in § 186 Abs. 2 AktG bei dem dortigen Verfahren der Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht erfolgen sollen, sollen konsequenterweise auch für das in der Praxis oft verwendete mittelbare Verfahren bei Kapitalerhöhungen nach Absatz 5 umgesetzt werden. Einer entsprechenden Anregung des Bundesrates wird damit Rechnung getragen.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 291 Abs. 3 Nr. 1 HGB)

Im mehrstufigen Konzern braucht ein Unternehmen, das im Verhältnis zu einer Obergesellschaft Tochterunternehmen und zugleich selbst Mutterunternehmen eines Teilkonzerns ist, unter den Voraussetzungen des § 291 HGB keine eigene Konzernrechnungslegung zu erstellen. Diese Befreiung beruht auf Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Konzernbilanzrichtlinie (Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983). Nach Artikel 7 Abs. 3 der Konzernbilanzrichtlinie können die Mitgliedstaaten amtlich notierte Gesellschaften von dieser Befreiung ausnehmen. Der Regierungsentwurf macht von diesem Mitgliedstaatenwahlrecht Gebrauch und schränkt den Befreiungstatbestand im Interesse des Anlegerpublikums für die Fälle ein, in denen im Teilkonzern entweder das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eine amtlich notierte AG ist. Nach dem Änderungsvorschlag soll nur noch die amtliche Notierung des Mutterunternehmens im Teilkonzern die Befreiung ausschließen. Diese Lösung lehnt sich enger an den Wortlaut des Artikels 7 Abs. 3 der Konzernbilanzrichtlinie an.

Zu Artikel 3 Abs. 3 (Änderung des EGAktG)

Nach dem Regierungsentwurf sollen die §§ 13 und 14 EGAktG um Übergangsregelungen zu den §§ 171, 173, 175 und 337 des Aktiengesetzes in der Fassung des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 18, 19, 21 und 26) ergänzt werden. Diese Übergangsregelungen werden inhaltlich nicht verändert, sondern lediglich redaktionell neu gefasst. Zugleich werden die in der geltenden Fassung der §§ 13, 14 EGAktG enthaltenen Übergangsbestimmungen zum Aktiengesetz 1965, die längst gegenstandslos geworden sind, aufgehoben. Damit wird das EGAktG von überflüssigen Regelungen befreit. Eine materielle Rechtsänderung ist mit dieser Aufhebung nicht verbunden.

§ 15 EGAktG-E enthält eine Übergangsregelung zu § 161 AktG-E. Würde das Gesetz ohne diese Regelung in Kraft treten, wären die Aktiengesellschaften bereits im Jahre 2002 verpflichtet, zu erklären, ob sie den Deutschen Corporate

Governance Kodex schon in der Vergangenheit beachtet haben, was nicht verlangt werden sollte, da der Kodex erst seit Februar 2002 existiert und erst nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes amtlich bekannt gemacht wird. Die Übergangsvorschrift stellt klar, dass die 2002 abzugebende Erklärung keine Aussage zur Kodexbefolgung in der Vergangenheit zu enthalten braucht.

Zu Artikel 4 – neu – Abs. 1 (Änderung des Patentgesetzes)

Artikel 4 – neu – soll kleinere Änderungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtschutzes noch im Jahr 2002 ermöglichen.

Zu Absatz 1 Nr. 1 (§ 16a – Ergänzende Schutzzertifikate)

In die Aufzählung der neben den Vorschriften der EG-Verordnungen ergänzend anzuwendenden Vorschriften des Patentgesetzes ist auch die Regelung des neuen § 125a (siehe Nummer 2) aufzunehmen.

Zu Absatz 1 Nr. 2 (§ 125a – neu –, Einreichung elektronischer Dokumente)

Mit der vorgesehenen Einfügung des neuen § 125a in das Patentgesetz soll in Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof sichergestellt werden, dass im Falle der Schriftform auch die Übermittlung als elektronisches Dokument ausreicht. Durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) ist die Vorschrift des § 130a in die Zivilprozessordnung eingefügt worden, die die Möglichkeit der Einreichung elektronischer Dokumente vorsieht. Mit dem genannten Gesetz sind in einer Reihe von Verfahrensordnungen in § 130a der Zivilprozessordnung entsprechende Vorschriften aufgenommen worden. Eine Änderung des Patentgesetzes erfolgte nicht. Es war jedoch nicht beabsichtigt, den Bereich der Patentverfahren von der Möglichkeit der Einreichung elektronischer Dokumente auszunehmen. Ganz im Gegenteil bietet sich gerade das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in besonders geeigneter Weise für eine Zulassung der modernen Technik an. Im Markengesetz soll eine gleich lautende Vorschrift eingefügt werden (§ 95a – neu –). Das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleiterschutzgesetz und das Geschmacksmustergesetz werden ebenfalls durch Aufnahme der Vorschrift des neuen § 125a in die Liste der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Patentgesetzes geändert. Eine Änderung der Regelungen der gerichtlichen Verfahren im Sortenschutzgesetz ist dagegen wegen der allgemeinen Bezugnahme auf die Vorschriften des Patentgesetzes nicht erforderlich.

Der Entwurf sieht in Absatz 1 Satz 1 die Möglichkeit vor, nicht nur in den patentgerichtlichen Verfahren vor dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof, sondern auch in Verfahren vor dem Patentamt Anmeldungen, Anträge oder sonstige Handlungen oder Erklärungen (wie z. B. Widerspruch oder Beschwerde) als elektronisches Dokument einzureichen. Wenn die entsprechende technologische Infrastruktur aufgebaut ist, können in Patentverfahren von der Einreichung einer Anmeldung in elektronischer Form an bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsmittelverfahrens die Beteiligten von der Möglichkeit der Nutzung der neuen verfahrensrechtlichen Form Gebrauch machen. Dabei stellt Absatz 1 nur ein Angebot dar; ein Benutzungszwang ist damit nicht verbunden. Die Vorschrift tritt neben die Regelung des § 34 Abs. 7 Patentgesetz, nach der die Form und die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung durch Rechtsverordnung bestimmt werden kann.

Die in Absatz 2 enthaltene Verordnungsermächtigung trägt dem Umstand Rechnung, dass Vorbereitungen beim Patentamt und den Gerichten für den elektronischen Rechtsverkehr erforderlich sind. Eine entsprechende technologische Ausstattung muss aufgebaut werden, das Personal ist zu schulen. Dies wird eine gewisse Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen. Die Übermittlung elektronischer Dokumente soll erst dann zugelassen werden, wenn und soweit die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sind. Deshalb sieht Absatz 2 vor, dass das Bundesministerium der Justiz den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente übermittelt werden können, und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form bestimmen kann. Dies kann schrittweise oder beschränkt auf das Patentamt oder eines der Gerichte geschehen. Dadurch wird eine Experimentierphase ermöglicht, in der Erfahrungen gesammelt werden können.

Absatz 3 regelt, dass die an die Einreichung geknüpften Rechtsfolgen wie z. B. Fristwahrung in dem Zeitpunkt eintreten, in dem die für den Empfang bestimmte Einrichtung ihn aufzeichnet. Maßgebend soll der Zeitpunkt der Speicherung sein.

Zu Absatz 1 Nr. 3 (§ 135 Abs. 1 Satz 2, Verfahrenskostenhilfe)

Auch bei der Beantragung von Verfahrenskostenhilfe soll dem Antragsteller die Möglichkeit der Einreichung elektronischer Dokumente eröffnet werden, weshalb § 125a entsprechend anzuwenden ist.

Zu Absatz 1 Nr. 4 (§ 147 Abs. 3 Satz 3, Einspruchseinlegung beim Deutschen Patent- und Markenamt)

Mit der Einfügung des neuen Satzes 3, wonach der Einspruch nach wie vor beim Deutschen Patent- und Markenamt einzulegen ist, auch wenn das Bundespatentgericht in der Sache über den Einspruch entscheidet, soll lediglich eine Klarstellung erfolgen, um keine Rechtsunsicherheit entstehen zu lassen. Mit der Verlagerung der Entscheidungszuständigkeit über den Einspruch vom Deutschen Patent- und Markenamt auf das Bundespatentgericht werden die Vorschriften zur Einlegung des Einspruchs nicht berührt. Deshalb ist Adressat der Einspruchseinlegung weiterhin das Deutsche Patent- und Markenamt.

Zu Absatz 2 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes)

In § 21 Abs. 1 wird in die Aufzählung der anzuwendenden Vorschriften des Patentgesetzes auch der neue § 125a aufgenommen.

Zu Absatz 3 Nr. 1 (Änderung des Markengesetzes – Ergänzung der Inhaltsübersicht)

Wegen der mit Nummer 2 vorgeschlagenen Einfügung des § 95a ist die Inhaltsübersicht zu ergänzen.

Zu Absatz 3 Nr. 2 (§ 95a – neu – Markengesetz –, Einreichung elektronischer Dokumente)

Es wird vorgeschlagen, in das Markengesetz eine dem § 125a des Patentgesetzes entsprechende Regelung aufzunehmen, so dass auch im Markenbereich der Anmelder bzw. der Beteiligte Anträge und Schriftsätze etc. als elektronisches Dokument einreichen kann.

Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf Artikel 3a Abs. 1 Nr. 2 (§ 125a des Patentgesetzes) Bezug genommen.

Die vorgeschlagene Regelung berührt nicht den Regelungsgehalt des § 65 Abs. 1 Nr. 8 des Markengesetzes. Danach kann das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Form treffen, in der Anträge und Eingaben in Markenangelegenheiten beim Deutschen Patent- und Markenamt einzureichen sind, einschließlich der Übermittlung von Anträgen und Eingaben durch elektronische Datenübertragung. Deshalb besteht in einzelnen Vorschriften, wie etwa in § 64 Abs. 2 oder § 66 Abs. 2, kein Erfordernis der Schriftlichkeit. Insoweit kann schon nach geltender Rechtslage die Möglichkeit der Einreichung von Anträgen und Eingaben in elektronischer Form eröffnet werden. Ergänzend dazu ist, im Falle des Schriftformerfordernisses, § 95a des Entwurfs anzuwenden.

Zu Absatz 4 Nr. 1 (§ 3 Patentkostengesetz – Fälligkeit der Gebühren)

Da die Erinnerungen in Markensachen gebührenpflichtig sind (Nummer 333 000 des Gebührenverzeichnisses), muss die Aufzählung in § 3 Abs. 1 ergänzt werden.

Zu Absatz 4 Nr. 2 (§ 7 Patentkostengesetz – Zahlungsfristen)

Nach der bisherigen Fassung des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Patentkostengesetzes können die Jahres-, Verlängerungs- und Aufrechterhaltungsgebühren noch bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit gezahlt werden, wenn die Gebühr nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 gezahlt wird. Nach Satz 1 sind die Gebühren bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Fälligkeit zu zahlen. Die Fälligkeit ist in § 3 Abs. 2 des Patentkostengesetzes geregelt. Sie tritt ein am letzten Tag des Monats, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt. Wird z. B. eine Gebühr am 28. Februar fällig, kann der Schutzrechtsinhaber bis zum 30. April ohne Verspätungszuschlag zahlen. Zahlt er nicht, läuft nach geltender Rechtslage die Frist bis zum 28. August. In allen übrigen Vorschriften des Patentkostengesetzes enden Zahlungsfristen jeweils zum Monatsende, wie auch in § 7 Abs. 1 Satz 1 geregelt. Daran soll § 7 Abs. 1 Satz 2 angeglichen werden, um auf diese Weise der Anmelderschaft eine möglichst unkomplizierte Fristenkontrolle zu ermöglichen.

Zu Absatz 4 Nr. 3 (§ 8 Patentkostengesetz – Kostenansatz)

Da auch die Erinnerung in Markensachen gebührenpflichtig ist (siehe Begründung zu Nummer 1), muss auch die Aufzählung in § 8 Abs. 1 Nr. 1 ergänzt werden.

Zu Absatz 4 Nr. 4 (Gebührenverzeichnis, Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz)

Redaktionelle Berichtigung des Verweises. Der Verspätungszuschlag für die Erstreckungsgebühr bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung ist in § 7 Abs. 2 des Patentkostengesetzes geregelt.

Zu Absatz 5 (Änderung des Halbleiterschutzgesetzes)

In § 11 Abs. 1 wird in die Aufzählung der anzuwendenden Vorschriften des Patentgesetzes auch der neue § 125a aufgenommen.

Zu Absatz 6 Nr. 1 (§ 10 Geschmacksmustergesetz – Registrierungsverfahren beim Deutschen Patentamt)

Durch Aufnahme der Vorschrift des neuen § 125a in die Liste der anzuwendenden Vorschriften des Patentgesetzes wird sichergestellt, dass vor dem Patentamt auch in Geschmacksmusterverfahren die Möglichkeit der Einreichung elektronischer Dokumente eröffnet wird.

Zu Absatz 6 Nr. 2 (§ 10a Geschmacksmustergesetz – Beschwerdeverfahren)

Ebenso soll in Verfahren vor dem Bundespatentgericht und dem Bundesgerichtshof die Vorschrift des § 125a des Patentgesetzes in Geschmacksmusterverfahren entsprechend gelten.

Zu Absatz 6 Nr. 3 (§ 10b Geschmacksmustergesetz – Verfahrenskostenhilfe)

Schließlich soll auch bei Verfahrenkostenhilfe eine Beantragung mittels elektronischem Dokument zulässig sein.

Zu Artikel 5 Satz 1

Durch Einfügung der Nummer 13a in Artikel 1 muss die Bestimmung zum Inkrafttreten entsprechend angepasst werden. Da die neue Bestimmung in engem Zusammenhang mit den Nummern 12 und 13 steht, ist ein gleichzeitiges Inkrafttreten mit diesen erforderlich.

Berlin, den 15. Mai 2002

Gabriele Lösekrug-Möller
Berichterstatterin

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333